

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Montag, den 13.06.2022 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Munderfing

Beginn: 19:30

Ende: 21:20

Anwesend sind:

Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenberg Johanna ÖVP

Nobis Friedrich MBI

Schwab Karl SPÖ

Plainer Daniela, Mag. MBI

Probst Johannes ÖVP

Schinagl Stefan ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Anglberger Hans Jürgen SPÖ

Berger Bettina ÖVP

Breckner Jutta SPÖ

Feldbacher Thomas ÖVP

Fuchs Sabine MBI

Fuchs Thomas MBI

Lenzing Debora, Dipl.-Betriebsw. (FH) MBI

Linecker Markus MBI

Maderegger Dominik ÖVP

Prancl Manfred FPÖ

Schauer Eva-Maria ÖVP

Schmidhuber Gerhard SPÖ

Spitzer Birgit ÖVP

Timson Ursula FPÖ

Wiener Johannes, Dr.Jur. ÖVP

Wimmer Franz ÖVP

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Grassegger Christian MBI Vertretung für Frau Renate Hammerer

Huber Andreas ÖVP Vertretung für Herrn Friedrich Bramsteidl

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderatsmitglieder

Bramsteidl Friedrich ÖVP Vertreten durch Huber Andreas

Hammerer Renate MBI Vertreten durch Grassegger Christian

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

- a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 01.06.2022 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,
- c.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d.) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11.04.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:

Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
3. Voranschlagsprüfung 2022; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
Vorlage: AV/776/2022
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022-2026
Vorlage: AV/783/2022
5. Finanzielle Unterstützung Postpartner; Änderung
Vorlage: AV/788/2022
6. Leitungsinformationssystem für Abwasserentsorgung und Wasserversorgung; Auftrag an Softwareanbieter
Vorlage: AV/789/2022
7. Verlängerung der Liefervereinbarung für Auftausalz
Vorlage: AV/790/2022
8. Teilnahme am „OÖ Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen“ als Kooperationsgemeinde der Stadtregion Mattighofen
Vorlage: AV/779/2022
9. Ortsplanertätigkeiten für die Gemeinde Munderfing; Beauftragung eines neuen Büros

Vorlage: AV/769/2022

- 10 . Park & Ride Anlage beim Bahnhof Munderfing; Vertrag über Realisierung, Betrieb, Betreuung, Instandhaltung und Finanzierung
Vorlage: AV/730/2022
- 11 . Spreitzenberg; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme ins bzw. Abtretung aus dem öffentlichen Gut
Vorlage: AV/757/2022
- 12 . Wegverbindung Brunnfeldstraße/Waldstraße; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme ins öffentlichen Gut
Vorlage: AV/784/2022
- 13 . Verordnung betreffend Auflassung einer öffentlichen Straße im Gewerbegebiet Nord (Teilstück der ehemaligen Höllersbergerstraße)
Vorlage: AV/758/2022
- 14 . Sanierung Raiffeisenstraße / Griebelstraße; Auftrag für Planung und Bauleitung
Vorlage: AV/780/2022
- 15 . Erschließung Neuhöllersberg; Grundsatzbeschluss Linksabbieger
Vorlage: AV/759/2022
- 16 . Erschließung Neuhöllersberg; Auftrag für Ingenieursleistungen
Vorlage: AV/787/2022
- 17 . Allfälliges

1. Bürgerfragestunde

Da keine Zuhörer anwesend sind geht Bürgermeister Martin Voggenberger zu der offiziellen Tagesordnung der Sitzung über.

2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses

Obmann des Prüfungsausschusses Thomas Fuchs berichtet, dass in der Sitzung am 31.05.2022 die Bilanzen der Energie Munderfing GmbH und Windpark Munderfing GmbH geprüft wurden.

Er informiert, dass das Ergebnis der Energie Munderfing GmbH wieder negativ ist, aber sich im Vergleich zu den Vorjahren Verbesserungen abzeichnen, da sich im Bereich Bräu die

Umstrukturierungen mit der neuen Leitung positiv auswirken und sich das negative Ergebnis langfristig auf ca. 20.000,- € jährlichen Verlust einpendeln wird.

Zur Windpark Munderfing GmbH informiert er, dass obwohl die letzten zwei Jahre die Wind- und somit die Ertragsprognosen nicht erreicht werden konnten, der Gewinn gestiegen ist. Zusätzlich wird sich 2022 der neue Einspeisetarif bemerkbar machen. Die Entwicklungen der Windpark Munderfing GmbH sind also sehr positiv.

Seitens des Prüfungsausschusses ergab sich noch die Frage, inwieweit die Angelegenheit betreffend Entschädigung von Architekt Grömer in Bezug auf die Förderkürzung bei der Netzwerkstatt erledigt ist.

Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass er dazu mit Architekt Grömer in ständigem Kontakt ist, dieser hat die Angelegenheit einem Vertreter in der EU geschildert und es bestehen eventuelle Chancen, dass der Fall von der Förderstelle nochmal aufgerollt wird. Bürgermeister Martin Voggenberger hat Arch. Grömer zugestanden, dass diese Entscheidung noch abgewartet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

**3. Voranschlagsprüfung 2022; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
Vorlage: AV/776/2022**

Sachverhalt:

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag für 2022 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn unterzogen und von dieser zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht wird allen Gemeinderatsmitglieder via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wie vorliegend zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wie vorliegend zur Kenntnis.

4. 1. Nachtragsvoranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022-2026

Vorlage: AV/783/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Wesentliche Änderungen in der Gebarung der Gemeinde machen die Erstellung eines ersten Nachtragsvoranschlages erforderlich.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat dazu den Bericht zur Kenntnis:

Vorbericht zum ersten Nachtragsvoranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind (FHH).

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	10.474.200
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	10.788.400
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-314.200

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 314.200 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 2.198.000 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung liegen:

- Vorwiegend in den nicht erhöhten Kommunalsteuereinnahmen aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Anpassung der Kommunalsteuerentwicklung im NAV 2022.

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2022	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	95.800	80.500
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	2.031.800	1.251.000
Summe	2.127.600	1.331.500
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	796.100	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 368.800 Euro werden als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
Unimogankauf	191.300	BZ 44.500	2022
		Anstelle eines Bankdarlehens 146.800	Nach Baubeginn VS im Jahr 2026
Linksabbieger Neuhöllersberg	60.000	Beitrag aus op.Geb. 2023	2023
Brücke Neuhöllersberg	162.000	Darlehensaufnahme 2023 geplant	2023

Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 2.060.925 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.000.000 Euro abzuschließen.

Der Vertrag wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	VA 2022	1.NAV 2022
Einzahlungen:	7.771.530,80	7.736.200	8.243.700	9.056.600
Auszahlungen:	7.765.342,37	7.717.700	8.243.700	9.056.600
Saldo:	6.188,43	18.500	0	0

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 0 Euro.
- Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von 0 Euro.*
- Die Liquidität der Gemeinde ist gegeben.

* Nach der aktuell gültigen gesetzlichen Lage, ist die Bestimmung § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 bis 31.12.2021 befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung der Bestimmung durch die Oö. Landesregierung.

Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird langfristig erreicht.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (1.016.600 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (284.800 Euro) und die geplante Dotierung (+6.800) bzw. Auflösung von Rückstellungen (- 7.000 Euro).

	VA 2022	1.NAV 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	9.689.900	10.488.400	10.393,500	9.607.200	9.552.800	9.639.700
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	9.490.100	9.683.700	10.086.400	8.995.900	9.050.000	9.138.600
Nettoergebnis (SA 0)	199.800	804.700	307.100	611.300	502.800	501.100
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	527.000	584.900	402.000	1.324.400	0	146.800
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	252.400	464.000	483.400	254.600	234.300	347.500
Nettoergebnis (SA 00)	474.400	925.600	225.700	1.681.100	268.500	300.400

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen: KEINE

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe

Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	1.NVA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	744.300	245.700	282.900	571.000	572.300

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2022 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 0 Euro vorzunehmen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Erweiterung Infrastruktur/Sanierung bestehender Infrastruktur		2.000		2.000

Summe		2.000		2.000
-------	--	-------	--	-------

Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Aufgrund von Widmungen werden in den MEFP-Jahren 2022 – 2024 große Investitionen in die Infrastruktur erforderlich. Hierfür werden Zuführungen aus der operativen Gebarung und eine Darlehensaufnahme notwendig.

Aufgrund der neuen Richtlinien dass alle Feuerwehren in absehbarer Zeit mit der neuen Dienstbekleidung BLAU ausgestattet werden müssen, wird dieses Vorhaben 2022 umgesetzt.

Der Volksschulneubau und die Sanierung der Mittelschule ist ausdrücklicher politischer Wunsch der Gemeinde Munderfing. Seit einigen Jahren ist daher die Planung und Koordination mit dem Land OÖ im Gange. Die derzeitigen Kosten wurden in die Planung 2024 aufgenommen.

Die alljährliche Straßensanierung ist ebenfalls seitens der Politik, die der Bevölkerung von Munderfing ein ordentliches Straßennetz zur Verfügung stellen möchte, eine Notwendigkeit. Diese wird im sparsamen Ausmaß nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel geplant.

Aufgrund möglicher Flächenwidmungen in Baulandbereich wird auf die Gemeinde Munderfing zukommen, dass weitere Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen müssen. Hierzu wurde im Jahr 2021 ein Kinderbetreuungskonzept in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieser Studie hat auf den weiteren Bedarf und in weiterer Folge Ausbau sämtlicher Betreuungseinrichtungen Einfluss haben. Aufgrund der finanziellen Entwicklung wird auch hier die Unterstützung des Landes Oberösterreich erforderlich sein.

Das LFB der FF Munderfing ist über 20 Jahre alt. Um den Bürgern von Munderfing und Umgebung auch weiterhin eine optimale Versorgung im Krisenfall bieten zu können, ist es erforderlich in den nächsten Jahren (geplant wäre bis längstens 2023) ein neues LFB anzukaufen. Hier wird auf die wiederum auf die Unterstützung des Landes und des LFK gehofft.

Aufgrund der noch nicht abschätzbaren Auswirkungen der Corona-Krise sind Planungen nur sehr schwer durchzuführen.

Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Es sind folgende Änderungen im Dienstpostenplan geplant.

Beförderung von GD 17 in GD 16 (Bauamt)

Finanzielle Auswirkung ca. 2.000 – 3.000 EUR.

Erhöhung Beschäftigungsausmaß der Schulköchin von 23 auf 25 Wochenstunden.

Finanzielle Auswirkung ca. 3.000 EUR.

Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

Der Bürgermeister
Martin Voggenberger

Gemeinde Munderfing, am 01.06.2022

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Nobis: Da sich an dem Nachtragsvoranschlag zum Voranschlag betreffend Rücklagenaufbau für den Schulbau nichts gravierend geändert hat und wir auch dem Voranschlag nicht zugestimmt haben, können wir auch dem NAV nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2022-2026 wie vorliegend vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

18 JA Stimmen

7 NEIN Stimmen (GV Plainer, GV Nobis, GR Fuchs S., GR Lenzing, GR Linecker,
GR Fuchs T., GR-E Grassegger)

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 und der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2022-2026 wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

**5. Finanzielle Unterstützung Postpartner; Änderung
Vorlage: AV/788/2022**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2017, wo beschlossen wurde, dass der örtliche Postpartner seitens der Gemeinde mit 400,00 Euro pro Monat finanziell unterstützt wird, da es ohne Zuschuss seitens der Gemeinde finanziell nicht möglich ist die Poststelle zu betreiben.

Bürgermeister Martin Voggenberger berichtet, dass voraussichtlich ab September von der Akademie der Sinne die Postpartnerschaft übernommen wird.

Weiters verweist Bürgermeister Martin Voggenberger auf die Beratungen im Gemeindevorstand den Postpartner zukünftig mit monatlich 500,- Euro zu unterstützen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine freiwillige Unterstützung seitens der Gemeinde handelt um den wichtigen Nahversorger im Ort nicht zu verlieren.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Erhöhung der monatlichen Unterstützung des Postpartners auf 500,- Euro die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Erhöhung der Unterstützung des Postpartners im Ort auf 500,- Euro/Monat wird die Zustimmung erteilt.

**6. Leitungsinformationssystem für Abwasserentsorgung und Wasserversorgung; Auftrag an
Softwareanbieter
Vorlage: AV/789/2022**

Sachverhalt:

In den vergangenen zwei Jahren wurde intensiv an der Datenerfassung für das Leitungsinformationssystem (LIS) für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung in der Gemeinde gearbeitet. Seitens dem Büro Oberlechner wird die Datenbank voraussichtlich in den nächsten Wochen fertiggestellt. Um die Daten für die interne Verwendung in der Verwaltung und Bauhof praxistauglich zugänglich machen zu können, wurde von dem Softwareanbieter GEMDAT ein Angebot für ein Programmupdate eingeholt. Hierbei handelt es sich um ein Programm, welches bereits seit einigen Jahren im Amt im Einsatz ist und durch das Upgrade mit weiteren Funktionen ausgestattet wird um einen direkten Zugriff auf die Datenbank inkl. Dokumentation aller

Wartungsarbeiten ermöglichen zu können. Die einmaligen Kosten belaufen sich auf netto 17.675,60 Euro. Die monatlichen Kosten für die Programmwartung belaufen sich auf 170,63 Euro. Die Anschaffung der Software ist Teil der förderfähigen Kosten für die Erstellung des Leitungsinformationssystems (LIS) und kann in die Förderung mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für die Software an die Firma Gemdat zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für die programmtechnische Umsetzung des LIS wird an den Softwareanbieter Gemdat mit einer Auftragssumme von netto 17.675,60 erteilt und den monatlichen Kosten für die Programmwartung mit 170,63 Euro wird die Zustimmung erteilt.

7. Verlängerung der Liefervereinbarung für Auftausalz

Vorlage: AV/790/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 23.09.2019, wo eine Liefervereinbarung mit der Firma Salinen Austria betreffend Auftausalz beschlossen wurde.

Der Vertrag läuft im September 2022 aus. Um die Versorgungssicherheit garantieren zu können, schlägt AL Rebekka Krieger vor, wieder einen Liefervertrag für mindestens 3 Jahre abzuschließen. Hierzu wurden von Salinen Austria ein aktuelles Angebot eingeholt.

3-Jahres-Liefervereinbarung:	netto 120,- Euro / t
5-Jahres-Liefervereinbarung:	netto 118,- Euro / t

Von Salinen Austria wird ein Kontingent von 100 t reserviert – welches jährlich je nach Bedarf abgerufen werden kann. Wenn auf Grund milder Winter in den drei Jahren das Kontingent nicht benötigt wird, besteht keine Abnahmeverpflichtung.

Die Abwicklung mit der Firma Salinen Austria hat in den vergangenen 3 Jahren sehr gut funktioniert.

Das Angebot wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeindevorstand der Verlängerung der Liefervereinbarung für 5 Jahre die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Eine 5-Jahres-Liefervereinbarung für Auftausalz mit der Firma Salinen Austria um netto 118,- Euro / t wird beschlossen.

8. Teilnahme am „OÖ Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen“ als Kooperationsgemeinde der Stadtregion Mattighofen

Vorlage: AV/779/2022

Sachverhalt:

Eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung ist die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Brachen und die Belebung von Orts- und Stadtkernen. Das Land Oberösterreich hat diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen, das eine interkommunale Abstimmung zu dieser Thematik vorsieht. Als erster Schritt ist eine Maßnahmenkonzeption vorgesehen, die als Grundlage und Voraussetzung für investive Umsetzungsprojekte dient. Die Konzeption wird als Ergänzung zur Stadtregionalen Strategie gesehen.

Die Maßnahmenkonzeption und die nachfolgenden Umsetzungsprojekte können zur Förderung beim Land OÖ bzw. weiteren Förderstellen eingereicht werden. Unter anderem stehen den OÖ Stadtregionen Mittel aus dem IBW/EFRE-Programm der neuen Förderperiode 2021-2027 zur Verfügung. Die Richtlinie zu den Mindestinhalten der Maßnahmenkonzeption und der möglichen externen Unterstützung hierfür ist veröffentlicht unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/261931.htm>

Stadtregion Mattighofen:

Im Stadtregionalem Forum der Stadtregion Mattighofen wurde am 11.05.2022 eine Teilnahme am o.g. Aktionsprogramm grundsätzlich beschlossen. Für die notwendige Maßnahmenkonzeption soll eine Förderung beim Land OÖ beantragt und nach Förderbewilligung eine Vergabe an ein externes Planungsteam gemacht werden. Es ist eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 47 BVergG 2018 vorgesehen. Die Gemeinde Munderfing hat sich für die Projektträgerschaft bereit erklärt.

Für die Konzepterstellung werden 65% der Gesamtkosten, jedoch max. € 65.000.- gefördert. Die Aufteilung der verbleibenden Eigenmittel soll nach tatsächlichen Leistungsumfang je Gemeinde aufgeteilt werden. Nach einer ersten Basiserhebung zu relevanten Leerständen und Teilräumen in den Gemeinden durch das Regionalmanagement OÖ liegt eine Auftragswertberechnung vor. Aufgrund der unterschiedlich Ausgangslagen in den einzelnen Orts- und Stadtzentren ergibt sich folgende Eigenmittelaufteilung:

Gemeinden	Gesamtkosten brutto	Anteile der Gesamtkosten	Aufteilung Eigenmittel Gemeinden Brutto
Helpfau-Uttendorf	13.760,00	11%	6.648,04
Mattighofen	35.360,00	28%	17.083,92
Munderfing	20.960,00	17%	10.126,67
Pfaffstätt	18.080,00	14%	8.735,22
Pischelsdorf	22.400,00	18%	10.822,39
Schalchen	15.200,00	12%	7.343,77
	125.760,00		60.760,00

Der Vorsitzende verweist auch auf die Raumordnungsausschusssitzung vom 09.05.2022.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat

- die Teilnahme am Aktionsprogramm „Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen“
- den Ausschreibungsentwurf vom 25.05.2022 auf Basis der Mindestinhalte gemäß Richtlinie des Landes OÖ und
- die Zurverfügungstellung der jeweiligen Eigenmittel gemäß obiger Aufstellung zu beschließen.

Weiters ersucht er um Zustimmung, dass die Gemeinde Munderfing für die Maßnahmenkonzeption die Projektträgerschaft übernimmt und sich damit für die Förderantragstellung und -abwicklung, die externe Auftragsvergabe sowie die Vorfinanzierung der externen Leistungen verantwortlich zeichnet.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Teilnahme am Aktionsprogramm „Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen“ wird beschlossen und dem Ausschreibungsentwurf vom 25.05.2022 auf Basis der Mindestinhalte gemäß Richtlinie des Landes OÖ wird die Zustimmung erteilt.

Der Zurverfügungstellung der jeweiligen Eigenmittel gemäß obiger Aufstellung und der Übernahme der Projektträgerschaft wird die Zustimmung erteilt.

9. Ortsplanertätigkeiten für die Gemeinde Munderfing; Beauftragung eines neuen Büros

Vorlage: AV/769/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß Vorbesprechung in den Fraktionen und Beschluss des Ausschusses die Zusammenarbeit mit Ortsplaner DI Mario Hayder, Regioplan, per Ende Juli beendet wurde.

Bürgermeister Martin Voggenberger bringt den Anwesenden den Vertragsentwurf mit dem neuen Büro zur Kenntnis:

WERKVERTRAG FÜR ORTSPLANER

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Munderfing
als Auftraggeber – im folgenden Gemeinde genannt – einerseits und
DI Dr. Christoph Hauser als Auftragnehmer – im folgenden Ortsplaner genannt - andererseits.

1. Leistungen des Ortsplaners

1.1. Funktion als Planer

- Regelmäßige Überprüfung des Flächenwidmungsplanes nach § 35 OÖ ROG
- Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 36 OÖ ROG
- Erstellung der Bebauungspläne nach § 31 ff OÖ ROG
- Änderung der Bebauungspläne nach § 36 OÖ ROG

1.2. Funktion als Berater

- Teilnahme an Sitzungen kommunaler Organe
- Interpretation des Flächenwidmungsplans und der Bebauungspläne gegenüber verschiedenen Planungsträgern
- Begutachtung von Vorhaben über- und nachgeordneter Planungsträger
- Koordinierung von Vorhaben verschiedener Fachplanungen auf Gemeindeebene, wie Erschließungsmaßnahmen, Realisierung von Bebauungsplanungen u. dgl. (Städtebauliche Oberleitung)
- Beratung bei Investitionsvorhaben der Gemeinde
- Vorbereitung von Wettbewerbsausschreibungen über kommunale Vorhaben
- Beratung in gestalterischen Belangen, wie Ortsbildpflege u. dgl.

2. Honorar

Das Honorar wird für die oben angeführten Tätigkeiten im allgemeinen nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet. Es wird bei Beratungen für die Gemeinde ein Stundentarif von 83 € netto für die Honorarberechnung herangezogen; dieser Stundensatz wird jährlich an die Inflation angepasst. Fahrtkosten werden ab Bürositz in Vöcklabruck verrechnet.

Für die regelmäßige Überprüfung des Flächenwidmungsplanes nach § 35 OÖ ROG (Gesamtüberarbeitung) und für die eventuelle Erstellung von Bebauungsplänen werden eigene Angebote erstellt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes umfasst folgende Arbeitsschritte

- Bestandsaufnahme vor Ort
- Schriftliche Stellungnahme zur Umwidmung
- Digitale Plananfertiigung und digitale Lieferung an Land OÖ
- Lieferung des Änderungsplanes in 4-facher Ausfertigung

Für diese Leistungen ist von folgenden Kosten auszugehen (bei Verrechnung direkt mit Antragssteller):

8 Arbeitsstunden à € 91	€	728,--
Plotkostenpauschale	€	45,--
Fahrtkostenpauschale	€	25,--
Betrag netto	€	798,--

In Ausnahmefällen (z.B. Neuwidmung von Betriebsbaugebieten...), bei besonders schwierigen Sachfragen oder z.B. bei Anrainerinformationen kann zusätzlicher Stundenaufwand erforderlich sein.

Nicht beinhaltet ist in der oben beschriebenen Leistung die allfällig notwendige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die Kosten für die angeführten Leistungen fallen unabhängig von der Genehmigung der Änderung durch das Amt der o.ö. Landesregierung an.

Die Umsatzsteuer ist in allen Fällen gesondert in Rechnung zu stellen und zu vergüten.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Weisungen der Gemeinde kann nur der Bürgermeister oder der von ihm hierzu schriftlich Beauftragte erteilen.

3.2. Der Auftraggeber hat den Ortsplaner von sich aus rechtzeitig zu informieren über Maßnahmen, welche mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen oder direkt beeinflussen können.

3.3. Dieser Vertrag wird auf drei Jahre abgeschlossen und ist ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beidseitig kündbar.

3.4. Der Ortsplaner hat die Übernahme von Aufträgen abzulehnen, wenn hierdurch seine Objektivität als Ortsplaner beeinträchtigt werden könnte.

3.5. Die Gemeinde erhält das uneingeschränkte Nutzungsrecht der vom Ortsplaner erarbeiteten digitalen Daten, einschließlich des Rechts, diese zur weiteren Be- und Verarbeitung an Dritte weiterzugeben, eingeräumt.

4. Der Gemeinderat hat diesem Vertrag am zugestimmt.

Munderfing, am 2022

Vöcklabruck, am 2022

Bürgermeister

DI Dr. Christoph Hauser

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Vertrag wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Vertrag mit DI Dr. Christoph Hauser betreffend Ortsplanertätigkeiten für die Gemeinde Munderfing wird wie vorliegend beschlossen.

10. Park & Ride Anlage beim Bahnhof Munderfing; Vertrag über Realisierung, Betrieb, Betreuung, Instandhaltung und Finanzierung

Vorlage: AV/730/2022

Sachverhalt:

Im Gemeinderat wurde letztes Jahr eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Munderfing an den Planungen der Neugestaltung der Park&Ride Anlage am Bahnhof Munderfing beschlossen. Der Planungsentwurf der ÖBB wurde am 09.02.2022 im Straßenausschuss besprochen. Die Errichtung des Park&Ride Parkplatzes wäre für 2023 geplant.

Seitens der ÖBB wurde eine Kostenschätzung für die Umsetzung des Projektes in Höhe von 423.900,- Euro vorgelegt.

Gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie werden die Errichtungskosten wie folgt aufgeteilt:

50 % ÖBB
25 % Gemeinde
25 % Land

Weiters muss die Gemeinde den laufenden Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung übernehmen (Winterdienst, Reinigung, Wegehalterhaltung, Pflege der Grünanlagen, laufende Kontrollen,...).

Seitens der ÖBB wurde ein Vertragsentwurf vorbereitet welcher vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird:

Vertrag

über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride-Anlage in Munderfing sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

abgeschlossen
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien,

sowie dem

Land Oberösterreich

Landhausplatz 1

4021 Linz

im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

Gemeinde Munderfing

Dorfplatz 1

5222 Munderfing

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

Präambel

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, vormals bmvit, veröffentlicht und als Beilage ./2 angeschlossen.

Bezüglich der vertragsgegenständlichen Park & Ride - Anlage unterfertigten die Vertragspartner den betreffenden Vertrag über die diesbezüglichen Planungsleistungen bis zum Abschluss der behördlichen Einreichplanung am 30.12.2021, ZI. IM8363-2020.

Der Vertrag basiert auf der Vereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Oberösterreich (Attraktivierungspaket 2019) vom 02.07.2019, abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich und der ÖBB-Infrastruktur AG (im Folgenden kurz „Attraktivierungspaket 2019“).

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen in Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen Park&Ride-Anlage, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Projektparie, beinhaltend insbesondere das Einreichprojekt Park & Ride Anlage Munderfing, Lageplan KMP vom 07.03.2022, die erforderlichen technischen Planunterlagen und eine Kostenberechnung, Beilage ./1, beim Bahnhof Munderfing sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage wird ca. 61 PKW-Stellplätze (davon sind 2 barrierefreie-PKW-Stellplätze, 2 Familien-PKW-Stellplätze und 4 E-Mobilität-PKW-Stellplätze [Leerverrohrung]) und ca. 60 (überdachte) Fahrradabstellplätze und ca. 10 (überdachte) Mofaabstellplätze umfassen.

2. Erwerb der Rechte

Die Anlage wird auf dem Grundstück (dem Grundstücksteil) Gst.-Nr. 615/4 einliegend EZ 1184 in der KG Munderfing (Eigentümer Infrastruktur AG) im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 2.250 m² errichtet. Als Entschädigung für die Flächennutzung der gegenständlichen Anlage ist von einem Betrag von € 12.852,- auszugehen (30% des Freigrundwertes). Die Berechnung des endgültigen Betrages erfolgt gemäß Punkt 4.1/4.2 der Richtlinie. Das Grundstück (der Grundstücksteil) verbleibt im Eigentum der Infrastruktur AG.

Die Anlage wird durch die Infrastruktur AG errichtet und steht im Eigentum der Infrastruktur AG. Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung wie auch jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks), wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung, u.ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer innerhalb des Kündigungsverzichtes ist die Zustimmung der anderen Vertragspartner erforderlich.

3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgen durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß der beiliegenden Projektparie und der beigeschlossenen Kostenberechnung gemäß Beilage ./1 voraussichtlich

EUR 410.300 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2022) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenberechnung in Euro	
Gesamtkosten der Bauphase	
A: Summe Herstellungskosten	332.000,00
B: Summe Ausführungsplanung und Baubegleitung	65.400,00
C: Summe Grundkosten	12.900,00
Gesamtkosten für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	410.300,00

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2022, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Anlage Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 4 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten nach Baubeginn durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Infrastruktur AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert und das erforderliche Einvernehmen hergestellt hat.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

5. Leistungszeitraum

Der Baubeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 11 dieses Vertrages vorgesehen. Die Bauzeit wird ca. 12 Monate betragen.

6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 4 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	25%	102.575,00
Gemeinde	25%	102.575,00

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

7. Zuschusszahlungsplan

Die Kostenzuschüsse des Landes werden im Rahmen des Oberösterreichpakets vom 02.07.2019 abgerechnet und sind hier nicht weiter Gegenstand.

Die Vertragspartner verpflichten sich für die Kosten der Planung und des Baus der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Kosten laut Summe A + B der Bauphase ohne Grundkosten C	100% des Zuschusses zu den Kosten der Bauphase laut Summe Grundkosten C	Gesamt
Land	49.675,00	3.225,00	52.900,00
Gemeinde	49.675,00	3.225,00	52.900,00

50% der Zuschüsse zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sowie 100% der Zuschüsse zu den Grundkosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie rechtskräftiger Baubewilligung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse der Vertragspartner zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Aufgrund der Vorfinanzierung der Vertragspartner erfolgt keine Verrechnung von Projektfinanzierungskosten.

8. Nutzung

Die Anlage Munderfing erhält die Zweckbestimmung „Park & Ride - Anlage“ und ist ausschließlich den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benützern der Eisenbahn vorbehalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und die dafür erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen (z.B. Abschleppung von Kfz).

Die Anlage ist in den Zufahrtsbereichen wie folgt zu beschildern:

- a) Fahrverbotstafel für Kfz über 3,5 t

- b) Tafel mit Park & Ride Symbol
- c) Hinweistafel mit folgender Beschriftung:
- Privatgrund - im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO.
 - Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen Kfz und Fahrrädern und nur zum Zwecke der Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gestattet.
 - Für Kontrollzwecke ist der gültige Fahrschein bis nach der Ausfahrt bereitzuhalten.
 - Widerrechtliche Nutzung wird mit **50 Euro** geahndet.
 - Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
 - Keine Haftung für Fahrzeuge (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z.B. Bügelabrieb, Bremsstaub und Staubeentwicklung)
 - Betrieb der Park & Ride Anlage durch die ÖBB-Infrastruktur AG
 - Betreuung und Instandhaltung der Park & Ride Anlage durch die Gemeinde Munderfing

Zur Vermeidung einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage (gem. Punkt 8), kann diese auch bewirtschaftet werden. Die Verwendung der dadurch lukrierten Einnahmen sowie die näheren Einzelheiten einer solchen Bewirtschaftung, insbesondere die zweckgebundene Verwendung für die Anlage, sind zuvor im Detail gesondert vertraglich zu regeln.

Alle über Park & Ride hinausgehenden Nutzungen der Anlage sind vor Beginn dieser Nutzungen derselben von der Infrastruktur AG schriftlich zu genehmigen.

9. Betrieb und Instandhaltung

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die Infrastruktur AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung) übergeben; die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der Infrastruktur AG tätig. Durch offene Restarbeiten wie z.B. Bepflanzungen wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instand zu halten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrsicherungspflichten, die Wegehalterhaftung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und –entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der übergebenen Liegenschaft befindlichen Bäume regelmäßig kontrolliert, gepflegt und geschnitten werden müssen sowie sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen notwendig sind.

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die Infrastruktur AG wird die Gemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der Infrastruktur AG (§ 21 EisbG) als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (§ 1a EisbG).

E-Mobilität: Betrieb (Energieversorgung, Abrechnung, Wartung, Reinigung, Störungsbehebung) und Instandhaltung der E-Ladeinfrastruktur erfolgt zur Gänze durch die Infrastruktur AG bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten. Die Betreuung und

Instandhaltung der Abstellflächen samt Bodenmarkierungen und Schildern durch die Gemeinde wird dadurch nicht verändert und bleibt unverändert aufrecht.

Die Nutzung der E-Ladestation durch den ÖV-Kunden ist kostenpflichtig; die Preisbildung erfolgt durch die Infrastruktur AG. Die Einnahmen verbleiben bei der Infrastruktur AG und werden für die weitere Förderung einer nachhaltigen Verknüpfung von E-Mobilität im Individualverkehr und E-Mobilität im Bahnverkehr verwendet.

10. Genehmigungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

11. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F. erfolgt.

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Angesichts der durch die Gemeinde zu tragenden Instandhaltungspflicht gemäß Punkt 9 wird vereinbart, dass bei Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde

- die Gemeinde der Infrastruktur AG einen Abschlagsbetrag zu Abdeckung der extern zuzukaufenden Betreuungsleistung der Gemeinde für die restliche Dauer des Kündigungsverzichtes zu leisten hat
- der Vertrag zwischen Land und Infrastruktur AG aufrecht bleibt und
- die Infrastruktur AG die Betreuungspflichten der Anlage übernimmt.

Die Instandhaltungspflichten treffen diesfalls die Infrastruktur AG; solange wie dies mit dem von der Gemeinde geleisteten Abschlagsbetrag möglich ist, maximal jedoch auf die restliche Dauer des Kündigungsverzichts.

Davon ausgenommen kann die Infrastruktur AG das Vertragsverhältnis auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EISbG benötigt werden. In diesem Falle hat die Infrastruktur AG den übrigen Vertragspartnern unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5% für jedes angefangene Bestandskalenderjahr der Anlage deren geleistete Zuschüsse zu den Planungskosten, Baukosten und Grundkosten gemäß Punkt 4 dieses Vertrages, zahlbar bis zum 31.1. des der Auflösung folgenden Kalenderjahres, rückzuerstatten.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

12. Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Infrastruktur AG durchgeführt, so ist die Infrastruktur AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist

von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Infrastruktur AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

13. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Gemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und verpflichtet sich im Umfang dieser Pflichten während der gesamten Dauer des Kündungsverzichts eine Haftpflichtversicherung mit einem Höchstbetrag von mindestens € 1,5 Mio. abzuschließen. Die Gemeinde hält die Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber der Anlage bis zur Höhe der Versicherungssumme schad- und klaglos und die Infrastruktur AG sichert zu, die Gemeinde im Haftungsfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme in Anspruch zu nehmen.

Bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gilt die oben angeführte Haftungsbegrenzung bis zur Höhe der Versicherungssumme nicht.

14. Überprüfung

Die Organe des Landes (insb. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst Einsicht in die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen. Die Infrastruktur AG ist einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses im Förderbericht des Landes veröffentlicht werden.

15. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung vereinbart.

17. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.

18. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

19. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

20. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagen:

./1 Projektparie

./2 Richtlinie BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
.
Dr. Claudia Brey
Geschäftsführer

Mag. Erich Pirkl
Geschäftsführer

Wien, am

Land Oberösterreich

.....
.
Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer

Landesrat Mag. Günther Steinkellner

Linz, am

Gemeinde Munderfing

(Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.2022)

.....
Bürgermeister Martin Voggenberger

Munderfing, am

Projektparie (Beilage ./1); Anlage: Kostenberechnung

Kostenberechnung in Euro	
Gesamtkosten der Bauphase	
A: Herstellungskosten	
Bauteil 1 - Errichtung ca. 61 PKW-Abstellplätze	221.950,00
Bauteil 2 - Errichtung ca. 60 Fahrrad – Abstellplätze (28+32)	50.600,00
Bauteil 3 - Errichtung ca. 10 Mofa - Abstellplätze	27.250,00
Licht+Kraft, e-mobilität (Leerverrohrung)	32.000,00
Rundung	200,00
A: Summe Herstellungskosten:	332.000,00
B: Ausführungsplanung und Baubegleitung	
Projektmanagement - lt. HO-PS	28.370,00
Planung - lt. HOB-I	9.568,00
Bauaufsicht - lt. HOB-I	20.498,00
Vermessung	1.900,00
Planungs- und Baustellenkoordination	4.860,00
Sonstiges	0,00
Rundung	204,00
B: Summe Kosten Ausführungsplanung und Baubegleitung	65.400,00
C: Grundkosten	
Grundkosten für 2.250 m ²	12.852,00
Grundnebenkosten	0,00
Sonstiges	48,00
C: Summe Grundkosten	12.900,00
Gesamtkosten für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	410.300,00

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende schlägt dem Gemeinderat vor, den Vertrag wir vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Vertrag betreffend Realisierung, Betrieb, Betreuung, Instandhaltung und Finanzierung der Park & Ride Anlage beim Bahnhof Munderfing wird wie vorliegend beschlossen.

11. Spreitzenberg; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme ins bzw. Abtretung aus dem öffentlichen Gut
Vorlage: AV/757/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Nach Umsetzung der Asphaltierung der Straße „Spreitzenberg“ wurde der gesamte Straßenverlauf neu vermessen, da es hier teilweise sehr große Abweichungen vom Bestand gab.

Die Vermessung wurde am 16.11.2021 durchgeführt.

Für die Gemeinde Munderfing ergibt sich auf Grund der Neuvermessung eine Abschreibung vom öffentlichen Gut der Gemeinde Munderfing von 2.324 m².

Der Bürgermeister informiert, dass bei Zu- und Abschreibungen zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des Gemeinderates über die Widmung zum bzw. aus dem Gemeingebrauch laut dem Teilungsplanes von Geometer Brunner notwendig ist.

Die Planausfertigung GZ 19998-TP vom 21.12.2021 wird allen Gemeinderäten vollinhaltlich via SessionNet zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat für die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zu- bzw. Abschreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan von Geometer Brunner GZ 19998-TP vom 21.12.2021, sowie die Widmung zum bzw. aus dem Gemeingebrauch zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zu- bzw. Abschreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan von Geometer Brunner GZ 19998-TP vom 21.12.2021, sowie die Widmung zum bzw. aus dem Gemeingebrauch wird beschlossen.

12. Wegverbindung Brunnfeldstraße/Waldstraße; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme ins öffentlichen Gut
Vorlage: AV/784/2022

Sachverhalt:

Ende April wurde die neuen Wegverbindung von der Waldstraße zur Brunnfeldstraße vermessen.

Für die Gemeinde Munderfing ergibt sich auf Grund der Neuvermessung eine Zuschreibung zum öffentlichen Gut der Gemeinde Munderfing von 384 m².

Der Bürgermeister informiert, dass bei Zu- und Abschreibungen zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des Gemeinderates über die Widmung zum bzw. aus dem Gemeingebrauch laut dem Teilungsplanes von Geometer Brunner notwendig ist.

Die Planausfertigung GZ 20515B-TP vom 02.05.2022 wird allen Gemeinderäten vollinhaltlich via SessionNet zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat für die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zuschreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan von Geometer Brunner GZ 20515B-TP vom 02.05.2022, sowie die Widmung zum Gemeingebrauch zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zuschreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan von Geometer Brunner GZ 20515B-TP vom 02.05.2022, sowie die Widmung zum Gemeingebrauch wird beschlossen.

13. Verordnung betreffend Auflassung einer öffentlichen Straße im Gewerbegebiet Nord (Teilstück der ehemaligen Höllersbergerstraße)
Vorlage: AV/758/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Die KTM Immobilien GmbH hat das im Gewerbegebiet befindliche Teilstück der ehemaligen Höllersberger Straße (Grundstück Nr. 1330/2, KG Munderfing) käuflich erworben (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2022). Die öffentliche Zufahrt Parzelle Nr. 1330/2 hat daher wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch keine Bedeutung mehr und ist somit entbehrlich geworden.

Der Vorsitzende berichtet, dass bis zur Aussendung des Amtsvortrages keine Einwendungen gegen die Auflassung eingebracht wurden.

Der Vorsitzende bringt den Entwurf der Verordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

Verordnung

betreffend die Auflassung von öffentlichem Gut

Der Gemeinderat der Gemeinde Munderfing hat in seiner Sitzung am gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z.4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt ein Planausschnitt aus der digitalen Katastermappe zu Grunde. Der Plan liegt beim Gemeindeamt Munderfing auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 2

Die in der Planunterlage eingezeichnete Parzelle 1330/2, KG. 40119 Munderfing wird als öffentliches Gut aufgelassen, weil dieser Teil der öffentlichen Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94, Abs. 2, der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Martin Voggenberger

Bürgermeister

Der Vorsitzende informiert, dass während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen eingebracht wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Verordnung wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Verordnung betreffend Auflassung einer öffentlichen Straße im Gewerbegebiet Nord (Teilstück der ehemaligen Höllersbergerstraße) wird vollinhaltlich wie vorliegend beschlossen.

14. Sanierung Raiffeisenstraße / Griebelstraße; Auftrag für Planung und Bauleitung

Vorlage: AV/780/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass im Bereich der Raiffeisenstraße / Griebelstraße für 2023 eingeplant wäre mit den Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten zu beginnen.

Damit ein Baubeginn 2023 realistisch ist, muss jedoch heuer bereits die Planung erfolgen.

Der Vorsitzende berichtet, dass in diesem Zuge auch die Gestaltung des Grundstückes vom ehemaligen FF Depot mitgeplant werden soll. Genauso wäre angedacht auch die Gehsteige in dem Bereich neu zu gestalten und auch die Entwässerung zu sanieren.

Seitens dem Ingenieurbüro IBZ liegt ein Angebot für die Planungsleistungen und Ausschreibung in Höhe von brutto 35.078,34 Euro vor. Das Angebot wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Nobis: Eigentlich hatten wir vereinbart, dass wir heuer noch keine Ausgaben für diesen Straßenabschnitt tätigen – auch keine Planungskosten. Dieser Teilbereich wurde auch in das Leerstandskonzept aufgenommen – vielleicht ergeben sich hierdurch neue Möglichkeiten, welche dann später bei der Sanierung der Straße mitbedacht werden sollten. Eine Verschiebung der Planungen wäre sinnvoller.

Vizebgm. Probst ist der Meinung, dass wir sanierungsbedürftige Straßen nicht aufschieben können, da uns dies irgendwann einholen wird. Gerade in dem Bereich sind auch in den letzten Jahren vermehrt Probleme im Bereich der Oberflächenentwässerung aufgetreten, welche eine Sanierung notwendig machen.

GV Plainer ist der Meinung, dass in diesem Straßenabschnitt noch viele Eventualitäten auftauchen könnten, welche eingeplant werden müssten.

GV Nobis: Bis dato gibt es auch noch keine konkreten Überlegungen für die Nachnutzung des Grundstückes beim alten FF Depot – hier gibt es ja auch Überlegungen diesen nicht wieder nur als Parkplatz zu asphaltieren, sondern auch eine Grünfläche zu schaffen. Man könnte auch eine Bürgerbeteiligung andenken.

GV Schinagl: Wir wissen aus Erfahrung, dass Projekte von der Planung bis zur Umsetzung sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und deshalb eine zeitgerechte Planung wirklich wichtig ist.

GV Schwab: Die Entwürfe von der Planung können ja dann auch im Ausschuss diskutiert werden.

GV Nobis ist der Meinung, dass auch Planungsleistungen von der Gemeinde generell ausgeschrieben werden sollen.

Bgm. Voggenberger: IBZ hat bereits bei dem Projekt im Bereich der Entwässerung viel Vorarbeit geleistet und somit auch einen Wissensvorteil. Eine Ausschreibung ist nicht immer sinnvoll und die Angebote der Ingenieurbüros richtet sich grundsätzlich nach den Honorarsätze laut deren Gebührentabelle.

Nach einer ausführlichen Debatte einigen sich die Anwesenden, dass sich vorab der Straßenausschuss über die Planungsgrundsätze für die Straße Gedanken machen soll und dann IBZ Vorschläge für die Umsetzung ausarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für die Planungsleistungen an das Büro IBZ zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für die Planungsleistungen und Ausschreibung in Höhe von brutto 35.078,34 Euro wird an das Ingenieurbüro IBZ vergeben. Der Straßenausschuss wird vorab mit der Ausarbeitung von Planungsgrundsätzen beauftragt.

15. Erschließung Neuhöllersberg; Grundsatzbeschluss Linksabbieger

Vorlage: AV/759/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Zur Erschließung des Wohnbauprojektes „Neuhöllersberg“ ist die Errichtung eines Linksabbiegers auf der B147 geplant, welcher gleichzeitig als Zufahrt zum neuen Betriebsbaugelände Süd der Gemeinde Schalchen dienen soll.

Hierbei gab es auch bereits Gespräche mit dem Land Oö. - Abt. Straßenneubau. Für eine koordinierte Umsetzung wurde die gleichzeitige Antragstellung der Gemeinden Schalchen und Munderfing angeregt.

Die Errichtungskosten werden mit 50 % vom Land, 25 % der Gemeinde Schalchen und 25 % der Gemeinde Munderfing getragen. Bei dem Anteil für die Gemeinde Munderfing werden wiederum 50 % an den Widmungswerber (ISG) weiterverrechnet.



WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Breckner: Ist diese Planung bereits fix oder wird das nochmal präsentiert? Was passiert auf dem Gebiet in Schalchen?

Bgm. Voggenberger: An der Gestaltung des Linksabbiegers wird sich nicht mehr viel ändern. Wann die Grundstücke in Schalchen bebaut werden kann ich nicht sagen – diese befinden sich derzeit meines Wissens noch im Widmungsprozess. Die Firma NeWo plant dort einen Grund von KTM anzukaufen. Vor jeglichen Bautätigkeiten – egal ob Neuhöllersberg oder im Gewerbegebiet in Schalchen muss zuerst die notwendige Infrastruktur geschaffen werden.

GV Plainer: Warum erfolgt die Erschließung von dem Gewerbegebiet in Schalchen nicht über die zukünftige Umfahrung?

GV Nobis: Es ist absehbar, dass ein Großteil der LKWs über Munderfinger Gemeindegebiet zufahren und der Verkehr steigt. Die MBI kann bei dem Punkt generell nicht mitstimmen!

Bgm. Voggenberger: Es gibt dort keine Abfahrt von der Umfahrung. Später wird die Straße im Bereich Höllersberg eine Gemeindestraße und dann können wir zb. ein LKW Fahrverbot verordnen.

GR Timson: Wir seitens der FPÖ Fraktion können auch generell bei dem Projekt nicht mitstimmen. Für uns stellt sich auch noch immer die Frage, wann von der ISG die Grundstücke in Neuhöllersberg wirklich bebaut werden. Hier sind sehr viele Gerüchte im Umlauf, dass die ISG in den nächsten 4-5 Jahre anscheinend nicht bauen wird.

Bgm. Voggenberger: Aktuell ist die ISG darauf angewiesen, dass die Widmung rechtskräftig wird, damit diese überhaupt rechtmäßiger Eigentümer der Flächen werden. Dann müssen wir vorab erst noch die Infrastruktur bauen, wobei ein Baubeginn heuer nicht sehr realistisch ist. Bis alles umgesetzt ist, vergehen sicher noch 2 Jahre. Die Bebauung soll dann in Etappen umgesetzt werden. Es ist nicht im Sinne der Gemeinde, dass die Fläche innerhalb kurzer Zeit verbaut ist.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zu fassen, der Erschließung des Widmungsgebietes „Neuhöllersberg“ mittels Linksabbiegers auf der B147 die Zustimmung zu erteilen und den Auftrag für die Umsetzung der Landesstraßenverwaltung OÖ zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA Stimmen

9 NEIN Stimmen (GV Plainer, GV Nobis, GR Fuchs S., GR Lenzing, GR Linecker,
GR Fuchs T., GR-E Grassegger, GR Timson, GR Prancl)

Die Erschließung des Widmungsgebietes „Neuhöllersberg“ mittels Linksabbiegers auf der B147 wird mehrheitlich beschlossen und der Auftrag für die Umsetzung der Landesstraßenverwaltung OÖ erteilt.

16. Erschließung Neuhöllersberg; Auftrag für Ingenieursleistungen

Vorlage: AV/787/2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Planung und Bauleitung der notwendigen Infrastruktur für die Aufschließung der Grundstücke „Neuhöllersberg“ Angebote von den Ingenieurbüros IBZ und Oberlechner eingeholt wurden.

IBZ Ingenieurbüro, Braunau

Planung und Bauleitung Straßen- und Brückenbau

brutto 84.736,99 Euro

Ingenieurbüro Oberlechner

Planung und Bauleitung Wasserver- und Abwasserentsorgung

netto 78.957,54 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für die Planung und Bauleitung Straßen- und Brückenbau an das Ingenieurbüro IBZ und den Auftrag für Planung und Bauleitung Wasserver- und Abwasserentsorgung an das Ingenieurbüro Oberlechner zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA Stimmen

9 NEIN Stimmen (GV Plainer, GV Nobis, GR Fuchs S., GR Lenzing, GR Linecker,
GR Fuchs T., GR-E Grassegger, GR Timson, GR Prancl)

Der Auftrag für die Planung und Bauleitung im Bereich Straßen- und Brückenbau wird an das Ingenieurbüro IBZ und der Auftrag für die Planung und Bauleitung der Wasserver- und Abwasserentsorgung wird an das Ingenieurbüro Oberlechner vergeben.

17. Allfälliges

1. Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass es beim Bau des 6. Windrades zu Änderung bei den Lieferzeiten kommt – aktuelle Lieferzeiten sind auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.
Weiters berichtet er, dass - wie in der Generalversammlung besprochen - Geschäftsführer Erwin Moser den Einspeisetarif bis 31.03.2024 mit 19,9 Cent fixieren konnte.
2. Bürgermeister Martin Voggenberger verweist auf die Sperren im heurigen Sommer im Bereich der Mattigtalbahn. Seitens der ÖBB wurde eine Information an alle Haushalte ausgesendet, jedoch kann es teilweise zu geringfügigen Abweichungen kommen, da die Abwicklung der Baustelle für die Baufirma einen gewaltigen logistischen Aufwand darstellt und diese zusätzlich unter großem Zeitdruck arbeiten müssen.
Weiters berichtet Bürgermeister Martin Voggenberger über ein Gespräch mit den ÖBB, wo diese die Beibehaltung der Eisenbahnkreuzung Waldstraße zugesichert haben. Fünf Bahnübergänge werden noch aufgelassen. Die auf die Gemeinde hiermit zukommenden Kosten werden seitens der ÖBB in den nächsten Wochen übermittelt werden.
3. Betreffend dem neuen Gemeindevorstand berichtet Bürgermeister Martin Voggenberger, dass mittlerweile mehrere mögliche Varianten für seine Praxis nicht umgesetzt werden konnten und langsam die Zeit drängt. Nach einer ausführlichen Debatte sind sich die Anwesenden einig, dass der Gemeindevorstand anschließend noch für eine Beratung zusammenkommen wird.
4. Bürgermeister Martin Voggenberger informiert ausführlich über das Siegerprojekt vom Architektenwettbewerb betreffend Schulneubau. Weiters berichtet er, dass bereits ein Termin mit der Architektin und dem Land OÖ vereinbart wurde.
5. Der Vorsitzende bringt den Anwesenden ein aktuelles Foto von der renovierten Siebenschläferkapelle zur Kenntnis.
6. GR Ursula Timson möchte wissen, ob es schon einen konkreten Baubeginn für die heurige Straßensanierung und den Flößerstrand gibt?

AL Rebekka Krieger informiert, dass die Straßensanierung voraussichtlich im Juli starten wird und der Baubeginn Flößerstrand leider auf September verschoben werden musste.

7. GR Lenzing berichtet, dass sie bereits den ersten Storch-Nachwuchs im Nest gesichtet hat.

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.20 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat